Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Plan C. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 55116 Mainz.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- a) politische und gesellschaftliche Initiativen zum Gesundheitsschutz, namentlich zur Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten,
- b) Mitwirkung an der politischen Willensbildung in Fragen des Gesundheitsschutzes,
- c) Öffentlichkeits- und Informationskampagnen zur Erhöhung des allgemeinen Wissensstands und Handlungskompetenz in Fragen der öffentlichen Gesundheit,
- d) Förderung wissenschaftlicher Arbeit und Forschung sowie Kooperation mit Hochschulen und anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden. Über den formlosen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Mitglied ohne Stimmberechtigung (Fördermitglied) kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den formlosen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

- (3) Ehrenmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden. Es wird nach Nominierung durch mindestens drei Mitglieder nach (1) oder (2) von der Mitgliederversammlung ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft ist immer beitragsfrei.
- (4) Alle Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Vorgaben des Pandemieweisenrats.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Widerspricht das Mitglied dem Beschluss des Vorstands, entscheidet die Mitgliederversammlung über einen Ausschluss. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des/der Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung vor der Entscheidung zu verlesen. Dem Mitglied steht der Rechtsweg offen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es können Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Mitglieder können auf Antrag von der Entrichtung befreit werden. Über die Befreiung entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) Vorstand
 - b) Mitgliederversammlung
- (2) Weitere optionale Organe des Vereins können sein:
 - a) Bundesvorstand
 - b) Pandemieweisenrat
 - c) Beiräte:
- I. Wissenschaftlicher Beirat

- II. Politischer Beirat
- III. Sozialbeirat
- IV. Wirtschaftsbeirat
- V. Ethikbeirat
- VI. Stadt- und Kreisvorsitzendenbeirat
- d) BürgerInnenrat
- e) Kuratorium
- f) KassenprüferIn
- (3) Organmitglied kann jede natürliche Person sein.
- (4) Die Bestellung zum Organmitglied ist nicht an eine Mitgliedschaft im Verein gebunden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) der/die 1. Vorsitzende
 - b) der/die 2. Vorsitzende und SchriftführerIn
 - c) der/die KassenwartIn
 - d) bis zu vier Beisitzende
- (2) Die Vorstandsmitglieder nach (1) a) bis c) sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands nach (1) a) bis c) gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden oder der/dem 2. Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen werden.
- (2) Die Einberufungsfrist beträgt drei Tage. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Die Einberufungsfrist entfällt, wenn bei der Vorstandssitzung alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Die Vorstandssitzung kann virtuell abgehalten werden, wenn die Erfüllung der technischen Voraussetzungen zur Teilnahme zumutbar sind.

- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende und bei dessen/deren Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren, von allen Sitzungsanwesenden schriftlich oder elektronisch zu genehmigen und zu archivieren.
- (7) Ein Vorstandsbeschluss kann dann auch auf schriftlichem Wege, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstands,
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des/der KassenprüferIn,
 - d) Wahl der Mitglieder des Kuratoriums,
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - f) Beschlussfassung über weitere Bestimmungen in einer Vereins- und Geschäftsordnung,
 - g) weitere Aufgaben, die sich aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.
- (4) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
- (5) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Postadresse oder E-Mail Adresse versandt wurde.
- (6) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt Absatz 5 entsprechend.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann virtuell abgehalten werden, wenn die Erfüllung der technischen Voraussetzungen zur Teilnahme zumutbar sind.
- (8) Natürliche Personen, die Mitglied ohne Stimmberechtigung sind, dürfen an der Mitgliederversammlung durch Beiwohnung teilnehmen. Juristische Personen, die Mitglied ohne

Stimmberechtigung sind, dürfen an der Mitgliederversammlung vertreten durch eine natürliche Person durch Beiwohnung teilnehmen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/n VersammlungsleiterIn. Das Protokoll wird vom Schriftführer oder der Schriftführerin geführt. Ist diese/r nicht anwesend, bestimmt der/die VersammlungsleiterIn eine/n ProtokollführerIn.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die VersammlungsleiterIn. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der SchriftführerIn schriftlich oder elektronisch zu genehmigen ist.

§ 11 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus drei amtierenden Mitgliedern des Vorstands nach § 7 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) sowie den amtierenden 1. Vorsitzenden der Landesverbände.
- (2) Aufgabe des Bundesvorstands ist die organisatorische und operative Umsetzung des Vereinszwecks.
- (3) Weitere Aufgaben, Rechte und Pflichten können von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
- (4) Der/die 1. oder 2. Vorsitzende beruft den Bundesvorstand ein, sobald mindestens drei Landesverbände gebildet und deren Vorsitzende bestimmt worden sind. Bis zur Konstituierung des Bundesvorstands nimmt der Vorstand nach § 7 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) die Aufgaben des Bundesvorstands wahr.
- (5) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Bis zum Inkrafttreten der Geschäftsordnung gilt für den Bundesvorstand § 8 entsprechend.

§ 12 Pandemieweisenrat

- (1) Der Pandemieweisenrat besteht aus bis zu 13 Personen, nämlich aus
 - a) drei der amtierenden Mitgliedern des Vorstands,
 - b) drei der amtierenden Mitgliedern des BürgerInnenrats,

- c) sowie je einem amtierenden Mitglied
 - I. des Wissenschaftlichen Beirats
 - II. des Politischen Beirats
 - III. des Sozialbeirats
 - IV. des Wirtschaftsbeirats
 - V. des Ethikbeirats
 - VI. der Landesvorsitzenden
 - VII. und der Stadt-/Kreisvorsitzenden
- (2) Aufgabe des Pandemieweisenrats ist die Erstellung von Vorgaben zur Erreichung des Vereinszwecks und Empfehlungen an die Politik.
- (3) Weitere Aufgaben, Rechte und Pflichten können von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
- (4) Der/die 1. oder 2. Vorsitzende beruft den Pandemieweisenrat erstmalig ein. Der Pandemieweisenrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Bis zum Inkrafttreten der Geschäftsordnung gilt für den Pandemieweisenrat § 8 entsprechend.

§ 13 Beiräte

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu vier vom Vorstand berufenen WissenschaftsvertreterInnen und bis zu fünf weiteren VertreterInnen, über deren Berufung das Los entscheidet.
- (2) Der Politische Beirat besteht aus bis zu vier vom Vorstand berufenen politischen VertreterInnen und bis zu fünf weiteren VertreterInnen, über deren Berufung das Los entscheidet.
- (5) Der Sozialbeirat besteht aus bis zu vier vom Vorstand berufenen SozialvertreterInnen und bis zu fünf weiteren VertreterInnen, über deren Berufung das Los entscheidet.
- (3) Der Wirtschaftsbeirat besteht aus bis zu vier vom Vorstand berufenen WirtschaftsvertreterInnen und bis zu fünf weiteren VertreterInnen, über deren Berufung das Los entscheidet.
- (4) Der Ethikbeirat besteht aus bis zu vier vom Vorstand berufenen EthikvertreterInnen und bis zu fünf weiteren VertreterInnen, über deren Berufung das Los entscheidet.
- (5) Zum Beirat berufen werden können qualifizierte ExpertInnen der jeweiligen oder aus einer fachverwandten Disziplin, Angehörige einschlägiger Institutionen, Interessensvertretern, NGOs etc. Über die Erfüllung der Voraussetzung entscheidet der Vorstand.
- (6) Zum Beirat gelost werden können von Mitgliedern nach § 3 Absatz 1 bis 3 nominierte Personen, deren Nominierung durch ein Mitglied des Vorstands unterstützt wird. Eine Nominierung gilt als unterstützt, wenn ein Mitglied des Vorstands seine/ihre Unterstützung der Nominierung schriftlich oder elektronisch gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitzenden bekundet. Es gelten die Voraussetzungen nach Absatz 5 entsprechend.

- (7) Die vom Vorstand berufenen Personen und die gelosten Personen entscheiden über die Annahme zum Beiratsmitglied.
- (8) Der Vorstand bestimmt das Losverfahrens und dessen Durchführung.
- (9) Aufgabe der Beiräte sind die Meinungsbildung zur aktuellen Gesundheitslage und die Abgabe von faktenbasierte Empfehlungen an den Pandemieweisenrat.
- (10) Weitere Aufgaben, Rechte und Pflichten können von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
- (11) Der/die 1. oder 2. Vorsitzende beruft jeden Beirat erstmalig ein. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung für jeden Beirat.

§ 14 BürgerInnenrat

- (1) Der BürgerInnenrat besteht aus bis zu 25 VertreterInnen.
- (2) Zum BürgerInnenrat berufen werden kann jede natürliche Person, die auch Fördermitglied ist, und ihrer Teilnahme am Losverfahren zustimmt.
- (3) Über die Berufung entscheidet das Los.
- (4) Die gelosten Personen entscheiden über die Annahme zum Ratsmitglied.
- (5) Der Vorstand bestimmt das Losverfahrens und dessen Durchführung.
- (6) Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (7) Aufgabe des BürgerInnenrats ist die Mitwirkung bei der Maßnahmengestaltung im Interesse der BürgerInnen.
- (8) Weitere Aufgaben, Rechte und Pflichten können von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
- (9) Der/die 1. oder 2. Vorsitzende beruft den BürgerInnenrat erstmalig ein. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung für jeden BürgerInnenrat.

§ 15 Landesverbände, Stadt- und Kreissektionen

- (1) Es können Landesverbände, Stadt- und Kreissektionen gebildet werden.
- (2) Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten können von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
- (3) Über die Bildung eines Landesverbandes, einer Stadt- oder Kreissektion entscheidet der Vorstand. Ein Landesverband, eine Stadt- oder Kreissektion kann auch dadurch gebildet werden, dass der Vorstand eine bestehende Vereinigung auf deren Antrag als Landesverband, Stadt- oder Kreissektion anerkennt.

§ 16 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu neun KuratorInnen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zehn Jahren gewählt werden. Jährlich können bis zu drei KuratorInnen gewählt werden. Die KuratorInnen dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören; die Mitgliederversammlung ist hiervon ausgenommen.
- (2) Aufgabe des Kuratoriums als internes Aufsichtsorgan des Vereins ist die Überprüfung der Einhaltung des Vereinszwecks. Es legt der Mitgliederversammlung hierüber jährlich Bericht vor.
- (3) Weitere Aufgaben, Rechte und Pflichten können von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

§ 17 KassenprüferIn

- (1) Die Mitgliederversammlung kann aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine/n KassenprüferIn wählen, der/die nicht dem Vorstand angehören darf.
- (2) Der/Die Kassenprüfer/In soll die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch seine/ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 erfolgen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft Robert Koch-Institut, Nordufer 20, 13353 Berlin, zu, das es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege zu verwenden hat.